

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Steuer**

### **auf Spielapparate und auf das Spielen um**

#### **Geld oder Sachwerte**

##### **im Gebiet der Gemeinde Neuhof**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Erste Änderungssatzung:**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Änderungssatzung zur Spielapparatesatzung vom 20.12.2012 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Neuhof erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a):  
Nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b):  
Nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- a) zu § 2 a):  
Je angefangenem Kalendermonat und Apparat
    1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
      - a) in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse
      - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse
    2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
      - a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse
      - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v.H. der Bruttokasse
    3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 25 v.H. der Bruttokasse
  - b) zu § 2 b):  
Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 Euro.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Gemeindevorstand Neuhof mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Gemeindevorstand Neuhof geschätzt und die Steuer durch den Steuerbescheid vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

**§ 8**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Der Gemeindevorstand Neuhof ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 17.09.2009.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neuhof, den 20. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Neuhof

Schultheis  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 21. Dezember 2012  
Veröffentlicht am: 12. Dezember 2014